

von: **Bürgermeister**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	25.03.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss Kultur, Tourismus und Landesgartenschau der Stadt Zossen	26.03.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	10.04.2019	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	08.05.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:

Entgeltordnung für den Caravanstellplatz am Strandbad Wünsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“

a) in der vorliegenden Form

oder

b) in der gemäß Protokoll geänderten Form.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Anlage:

Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“

Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 2 S. 1. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ beschlossen:

§ 1 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer des Platzes bzw. die Nutzer zusätzlicher Leistungen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Nutzung des Platzes bzw. mit der Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen.
- (2) Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung / Inanspruchnahme der Leistung bei dem im Eingangsbereich des Wohnmobilstellplatzes aufgestellten Kassenautomaten gegen Quittung zu entrichten. Der ausgegebene Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar auszulegen. Der Stellplatz darf nur mit gültigem Parkschein genutzt werden.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung eines Standplatzes beträgt für die Aufstellung eines Wohnmobils pro 24 Stunden 15,00 €.
- (2) Die Entgelte für zusätzliche Leistungen betragen:

a) für den Stromverbrauch je 2 kWh	1,00€
b) für Trinkwasser je 100 Liter	1,00 €
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung ist entgeltfrei.
- (4) Alle in den Abs. 1 bis 3 genannten Entgelte beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin